

20.11.89

AS - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über
technische Arbeitsmittel
(Gerätesicherheitsgesetz)

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Art. 1 nach Nr. 3 (§ 8 -neu-)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 einzufügen:

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

(noch Ziff. 1)

'4. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

"§ 8

Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, daß mit dem EG-Zeichen versehenes Spielzeug, das bestimmungsgemäß im Sinne von § 2 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug verwendet wird, die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten zu gefährden droht, so trifft sie unbeschadet der § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 alle zweckdienlichen Maßnahmen, um diese Erzeugnisse aus dem Verkehr zu ziehen oder ihr Inverkehrbringen zu verbieten oder zu beschränken."

Begründung:

Die mit Artikel 1 Nr. 2 und 3 vorgegebene Änderung, daß die Behörde bei Vorlage eines EG-Zeichens auf eine Prüfung verzichten soll, bedeutet eine wesentliche Einschränkung der bisherigen Überwachungsstätigkeit im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes. Außerdem wird durch die Änderungsvorschläge der Eindruck erweckt, daß die Behörde Spielzeuge, die ein EG-Zeichen aufweisen, nicht überprüfen darf, obgleich von ihnen eine Gefahr droht.

Der § 8 in der obenstehenden Fassung dient der Klarstellung, daß die zuständigen Behörden auch bei Spielzeugen, die ein EG-Zeichen aufweisen, aber dennoch gefährlich sind, einschreiten müssen.

Der Wortlaut des vorgeschlagenen § 8 entspricht dem des Artikels 7 der EG-Richtlinie.

B

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.